

zurück an: Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch

Sachgebiet 22 (Steuern, Abgaben, Gebühren)

Bahnhofstraße 18, 91315 Höchststadt a. d. Aisch

Tel.-Nr.: 09193 629-42 oder -43

E-Mail: tanja.swarat@vg-hoechstadt.de oder marion.jakob@vg-hoechstadt.de



Antrag auf Bauwasser
(bitte 4 Wochen vorher einreichen)

Zutreffendes bitte ankreuzen und deutlich ausfüllen

1.	Grundstückseigentümer (Name, Vorname, Firma):	Tel.Nr.:
		Email:
	Wohnort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
2.	Betroffenes Grundstück (Flurnummer, Gemarkung, Straße, Hausnummer, Ort)	
3.	Anschlussstelle	
	<input type="radio"/> Oberflurhydrant <input type="radio"/> Unterflurhydrant <input type="radio"/> Vorgesehener Hausanschluss	
4.	Kostenregelung	
	<p>Der Bauwasserzähler, später Hauszähler, ist Eigentum der Gemeinde (§19 Abs. 1 Wasserabgabebesatzung). Für den Zähler werden keine Kosten berechnet. Der Wasserpreis für Bauwasser entspricht der in § 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung festgelegten Gebühr zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Genehmigung wird von der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt eine Gebühr in Höhe von 20,00€ festgesetzt.</p>	
5.	Sicherungsmaßnahmen	
	Für ausreichenden Schutz der Wasseruhr vor Beschädigung einschl. Frostschutz ist der Antragsteller verantwortlich. Evtl. Schäden sind vom Antragsteller zu tragen (§19 Abs. 3 der Wasserabgabebesatzung).	
6.	Hinweise und Bestimmungen	
	<p>Für die Bauwasserabgabe gelten die Bestimmungen der Wasserabgabebesatzung (WAS) sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS). Der Abnehmer von Bauwasser ist u. a. verpflichtet, die Zähleranlage vor Beschädigungen (insbesondere vor Einwirkung Dritter), vor Abwasser, Schmutzwasser, Grundwasser und Frost zu schützen. Bei Nichtbeachtung der Auflagen für den Bauwasserbezug wird die Gemeinde Gremsdorf ohne vorherige Ankündigung die Wasserlieferung einstellen. Sobald der Bauwasseranschluss nicht mehr benötigt wird, ist der Anschluss schriftlich bei der Verwaltung abzumelden. Unabhängig davon hat er alle Schäden wegen Beschädigung und Verlust des Zählers zu erstatten. Wird Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Zählers entnommen, so ist die Gemeinde Gremsdorf - abgesehen davon, dass sie Strafanzeige erstatten kann - berechtigt, für die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges den Wasserverbrauch zu schätzen und nach dieser Schätzung zu berechnen. Die Bauwasserzähler wird von den Gemeindearbeitern angeschlossen.</p>	
7.	Für das Vorhaben wird beantragt	
	<input type="radio"/> Hausanschluss, Grundstück ist bereits erschlossen (Antrag 1) <input type="radio"/> Neuanschluss (Anträge 1,2,3) <input type="radio"/> 2. Anschluss bzw. Änderung des bestehenden Anschlusses (Anträge 1,2,3)	
8.	Hausanschluss	
	<input type="radio"/> Der Hausanschluss wird von den Gemeindearbeitern ausgeführt <input type="radio"/> Der Hausanschluss wird vom Bauträger bzw. Eigentümer selbst ausgeführt	

